

# Abgeltungsteuer kompakt

Ein Leitfaden für Anleger und deren Berater

■ Die Grundsätze der Abgeltungsteuer	1
■ Die Neuerungen im Detail	2
■ Einzelne Anlagearten unter dem neuen System	5
■ Renditeauswirkungen und Anpassungsstrategien	9
■ Umdenken bei der Kreditfinanzierung	14
■ Veränderte Regeln bei Lebensversicherungen	18
■ Besonderheiten bei der Fondsanlage	21
■ Mehrarbeit mit Auslandsanlagen	22
■ Ausnutzung der Übergangsregeln	25
■ Auswirkungen und Gestaltungen im Überblick	29

## **Abgeltungssteuer kompakt**

### **Ein Leitfaden für Anleger und deren Berater**

Autor: Dipl.-Finw. Robert Kracht,  
Bonn

Schriftleitung: Dipl.-Vw. Jürgen Derlath,  
Nordkirchen

© IWW Institut für Wirtschaftspublizistik  
Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG  
Nordkirchen 2008

Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Die alleinige Verantwortung bei der Verwendung dieser Unterlage liegt bei den beratenden Berufsgruppen.

## Systemwechsel bei der Kapitalanlage

Mit der pauschalen Steuer von 25 v.H. auf Kapitaleinnahmen sowie Veräußerungs- und Terminmarktgeschäfte kommt es zu einem grundlegenden Systemwechsel im Rahmen des EStG und des InvStG. Der radikale Bruch führt nicht nur zu einem einheitlichen Tarif, sondern auch zu einer Abkoppelung einer Einkunftsart von der Veranlagung. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Rendite bei der Geldanlage. Nachfolgend werden die Funktion der Abgeltungsteuer sowie die Neueingruppierung einzelner Kapitaleinnahmen im Rahmen des Systemwechsels erläutert und die Auswirkungen auf die Rendite sowie notwendige Anpassungsmaßnahmen und langfristige Strategieüberlegungen für die private und betriebliche Geldanlage aufgezeigt.

### 1. Die Grundsätze der Abgeltungsteuer

Bereits das „Unternehmensteuerreformgesetz 2008“ vom 14.8.07 beinhaltet die Regelungen zur erst gut ein Jahr später wirkenden Abgeltungsteuer. Die Kombination resultiert aus der Annahme, dass der Körperschaftsteuertarif deutlich sinkt und dies Auswirkungen auf die anschließenden Gewinnausschüttungen an die Beteiligten hat. Dies hat z.B. zur Folge, dass das Halbeinkünfteverfahren im privaten Bereich vollkommen gestrichen wird. Hiervon betroffen sind auch ausländische Erträge, selbst wenn die Gesellschaften kaum mit den heimischen Tarifen tangiert werden. Erste Korrekturen hat es bereits durch das „Jahressteuergesetz 2008“ gegeben, eine Vielzahl weiterer folgt über das „Jahressteuergesetz 2009“.

**Bestandteil der  
Unternehmen-  
steuerreform 2008**

Deutschland folgt dem Beispiel 17 anderer EU-Staaten, die bereits eine Abgeltungsteuer praktizieren. Doch im Vergleich etwa zu Österreich hat das heimische System einige Nachteile, da Kapitalvermögen weiterhin im Erbfall erfasst wird, es keine Spekulationsfrist mehr gibt, und auf den Tarif noch Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer hinzugerechnet wird. Da der Einführung keine Amnestie vorgeschaltet wird und die Abgeltung alles andere als anonym erfolgt, werden auch kaum Schwarzgelder den Weg zurück über die Grenze finden. Das könnte sich erst 2011 ändern, wenn der Quellensteuersatz im Rahmen der EU-Richtlinie auf 35 v.H. und damit über den Abgeltungssatz steigt. Der Systembruch bei der künftigen Besteuerung der Geldanlage hat einige grundlegende Auswirkungen, die Steuer- und Anlageberater sowie Banker und Sparer im Vorgriff verinnerlichen sollten:

**EU-weiter Trend zur  
Abgeltung**

- **Keine Progression:** Kapitalerträge werden losgelöst von der Veranlagung besteuert und fehlen im Bescheid. Dadurch mindert sich die Progression auf die anderen Einkünfte je nach Höhe der entfallenden Einnahmen und die alljährliche Steuererklärung wird schlanker.
- **Einheitlicher Tarif:** Der Abgeltungssatz von 25 v.H. fällt unabhängig vom Umfang der Einkünfte an. Bei geringer Progression ist eine individuelle Veranlagung möglich. Durch die ausgeweitete Bemessungsgrundlage muss dies aber nicht zu einer geringeren Gesamtbelastung führen.

- **Keine Anonymität:** Die Steuer hat abgeltende Wirkung, sie wird aber nicht anonym abgeführt. Kreditinstitute melden nach § 45d EStG an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und das Prüfrecht der Finanzbehörden gemäß § 50b EStG hat Bestand. Zudem entfällt der Kontenabruf nur in einem eng eingegrenzten Gebiet, und Erträge von ausländischen Konten werden generell über die Veranlagung berücksichtigt.
- **Mitberücksichtigung:** Die neuen Abgeltungseinkünfte spielen weiterhin eine Rolle für steuerliche Bemessungsgrundlagen wie etwa die Einkünfte von Kindern oder unterstützten Personen sowie zur Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung, sodass dem FA die Kapitaleinnahmen auf diesem Umweg bekannt werden.
- **Kein Werbungskostenabzug:** Erstmals kommt es bei einer gesamten Einkunftsart dazu, dass die hiermit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht mehr geltend gemacht werden können, im Vorgriff über § 20 Abs. 2b S. 2 EStG bereits derzeit nicht mehr.
- **Vorauszahlungscharakter:** Im betrieblichen Bereich ändert sich mit Ausnahme einiger Detailanpassungen nichts: Die Abgeltungsteuer hat wie derzeit die Kapitalertragsteuer nur die Funktion einer Vorauszahlung, und aus dem Halb- wird das Teileinkünfteverfahren mit 40 v.H.
- **Gleichbehandlung:** Da Spekulationsfrist und Halbeinkünfteverfahren entfallen, werden Unternehmensbeteiligungen und Termingeschäfte steuerlich wie Zinsanlagen behandelt. Das Risiko wird nicht mehr belohnt.

## 2. Die Neuerungen im Detail

### Alle Einnahmen in einem Gesamttopf

Alle privaten Kapitalerträge werden unter dem erweiterten § 20 EStG erfasst. Das gilt für

- Optionsprämien (§ 22 Nr. 3 EStG a.F.)
- private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EStG a.F.)
- den Verkauf einer Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG n.F.)
- bestimmte von Investmentfonds realisierte Veräußerungsgewinne (§ 1 Abs. 3 S. 3 InvStG n.F.)

Dabei wird nicht mehr danach unterschieden, ob es sich um ein Nutzungsentgelt für die Kapitalüberlassung oder einen Erlös aus der Vermögenssphäre handelt. Das Minus aus Optionen und Zertifikaten ist mit Zinsen und Dividenden verrechenbar. Die gesonderte Einordnung von Finanzinnovationen kann entfallen, die in der Praxis ohnehin viele Probleme bereitet. Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer sind die Bruttoerträge, ein gesonderter Werbungskostenabzug entfällt mit Ausnahme der Berücksichtigung von Transaktionskosten beim An- und Verkauf.

### Grundbesitz ist nicht einbezogen

**Hinweis:** Nicht betroffen sind Grundstücke, Anteile an einer Personengesellschaft wie einem geschlossenen Immobilienfonds sowie sonstige bewegliche Wirtschaftsgüter. Hier fällt der Verkauf unverändert mit der

individuellen Progression unter § 23 EStG, sofern die ein- bzw. zehnjährige Spekulationsfrist nicht eingehalten worden ist. Dabei wird die Freigrenze von 512 EUR auf 600 EUR nach oben angepasst, was bereits ab dem VZ 2008 gilt. Die Immobilien-Spekulationsfrist wirkt auch im Rahmen des InvStG weiter, sodass offene und geschlossene Immobilienfonds ihren Bestand nach Ablauf der Haltefrist steuerfrei veräußern können.

### 2.1 Auswirkung auf die Veranlagung

Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers zukünftig grundsätzlich abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG). § 32d EStG ist hierbei die zentrale Norm für die Abgeltungsteuer. Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt grundsätzlich 25 v.H. der ab 2009 deutlich verbreiterten Bemessungsgrundlage des § 20 EStG und wird an der Quelle mit abgeltender Wirkung einbehalten. Dieser Pauschalabzug ersetzt Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer, die lediglich eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuerschuld darstellen. Aufgrund des nicht mehr möglichen Sonderausgabenabzugs von auf Kapitalerträge anfallender Kirchensteuer mindert sich der Abgeltungssatz um 25 v.H. der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer, sodass die Entlastung sofort an der Quelle erfolgt. Die Einkommensteuer beträgt damit bei Anlegern mit Konfession:

### Abgeltende Wirkung

$$\frac{\text{Kapitaleinkünfte}}{4 + 1/100 \text{ des Kirchensteuersatzes}}$$

Die maximale Gesamtsteuerbelastung auf Kapitalerträge beläuft sich ab 2009 auf:

Konfession	nein	ja, 8 %	ja, 9 %
Abgeltungsteuer	25 %	24,51 %	24,45 %
SolZ	1,38 %	1,35 %	1,34 %
Kirchensteuer	–	1,96 %	2,20 %
Belastung insgesamt	26,38 %	27,82 %	27,99 %

Dies hat folgende Auswirkungen auf die Berücksichtigung von Kapitaleinkünften in der Veranlagung ab 2009:

### Besonderheiten der Veranlagung ab 2009

- Auf Antrag werden sie bei der Bemessungsgrundlage für die Höhe des Spendenabzugs berücksichtigt.
- Für die Einkünfte volljähriger Kinder sind sie maßgebend, dafür gehört der neue Sparerpauschbetrag nicht mehr zu den Bezügen.
- Bei Unterhaltsleistungen und dem Ausbildungsfreibetrag nach § 33a EStG spielen sie weiterhin eine Rolle.
- Zur Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung bei der außergewöhnliche Belastungen werden sie hinzugerechnet.

- Der Anleger beantragt bei geringer Progression eine normale Einkommensteuerfestsetzung.
- Für außersteuerliche Zwecke sind die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte hinzuzurechnen.
- Es kommt zu einer schädlichen Back-to-back-Finanzierung.
- Antrag auf Teileinkünfteverfahren für GmbH-Ausschüttungen.
- Erträge aus nach 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen mit halbiertes Erfassung der Einnahmen.

### **Abgeltung auch über Veranlagung**

Nicht der Kapitalertragsteuer unterliegende Erträge sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Veräußerung eines GmbH-Anteiles sowie Einnahmen über Auslandskonten oder Privatdarlehen werden dann bei der Veranlagung mit 25 v.H. erfasst. Aber auch wenn die Kapitaleinkünfte bereits der Abgeltungsteuer unterlagen, besteht ein Wahlrecht zum Ansatz im Rahmen der Veranlagung, z.B. wenn Verluste geltend gemacht werden sollen, die Bank Veräußerungsfälle zu hoch berechnet hat, sich der Freistellungsauftrag nicht voll ausgewirkt hat oder Anwendungsregeln vom FA überprüft werden sollen. Die Korrektur erfolgt dann zum Abgeltungssatz, einbehaltene Steuer wird angerechnet.

### **Neue Günstigerprüfung**

Hinzu kommt die Möglichkeit der Veranlagungsoption, Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Das FA führt dann eine Günstigerprüfung durch. Liegt die persönliche Progression über 25 v.H., gilt der Antrag als nicht gestellt. Diese Option kann für jeden VZ einheitlich für sämtliche Kapitalerträge genutzt werden, das gilt auch für zusammen veranlagte Eheleute.

### **Altverluste zählen weiterhin**

Negative Kapitaleinnahmen werden im Rahmen der Veranlagung nur auf Antrag berücksichtigt. Das gilt für vor 2009 erzielte Altverluste nach § 23 EStG sowie im Jahr 2009 noch innerhalb der Spekulationsfrist getätigte Börsengeschäfte. Diese sind noch bis 2013 verrechenbar. Ein Minus aus der Abgeltungsteuer unterliegenden Verkäufen wird hingegen von den Banken in zwei neuen Verrechnungstöpfen für allgemeine negative Kapitaleinnahmen und Aktienverluste auch jahresübergreifend abgezogen. Diesen Vortrag kann der Anleger jedoch beenden und den Verlust dann in der Veranlagung ansetzen, etwa zum Ausgleich von Einnahmen anderer Banken.

### **2.2 Das Abgeltungsverfahren**

#### **Bestandsschutz für Wertpapiere**

Über den neuen § 32d EStG werden die Einnahmen nach § 20 EStG an der Quelle mit 25 v.H. erfasst. Die anrechenbare ausländische Quellensteuer mindert sofort die Einkommensteuer. Kursgewinne werden erfasst, wenn der Erwerb der Wertpapiere nach 2008 erfolgt oder es sich um Finanzinnovationen handelt. Sonst gilt § 23 EStG von Ausnahmen wie bei Zertifikaten abgesehen weiter, Kurzfristgewinne gehören in die Steuererklärung. Wie bei privaten Veräußerungsgeschäften wirken sich An- und Verkaufsspesen bei der Abgeltungsteuer mindernd aus (§ 20 Abs. 4 S. 1 EStG); Währungsverluste können erstmals über § 20 EStG berücksichtigt werden.

Die im Rahmen der Abgeltungsteuer erhobene Kirchensteuer zählt nicht mehr als Sonderausgabe. Die mindernde Wirkung wird bereits über den Abgeltungssatz unmittelbar berücksichtigt. Ab 2009 kann ein kirchensteuerpflichtiger Anleger mittels Wahlrecht die Kirchensteuer auf Antrag mit abgeltender Wirkung einbehalten lassen. Er teilt dazu der Bank seine Konfession mit. Das gelingt bei Gemeinschafts- oder Wohnungseigentümerkonten mit Ausnahme von Ehepaaren aber nur, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören und keiner aus der Kirche ausgetreten ist. Er kann sich aber auch vom FA veranlagern lassen. Er legt eine Bankbescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer vor. Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist die geminderte Steuer auf Kapitalerträge. Damit wird auch hier die Wirkung des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt.

### Wahlrecht bei Kirchensteuer

Ab 2011 soll die Erhebung der Kirchensteuer an der Quelle erfolgen. Hierzu wird beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein Datenpool über die Religionszugehörigkeit aller Steuerpflichtigen eingerichtet, auf den die Kreditinstitute zugreifen können.

### 3. Einzelne Anlagearten unter dem neuen System

Einnahmeart	Die Neuregelung zu Kapitaleinkünften	Besonderheiten
<b>Dividenden</b>	Sie fallen beim Zufluss ab 2009 in voller Höhe mit dem Abgeltungssatz weiterhin unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Das Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG entfällt. Sofern sich die Aktien im Betriebsvermögen befinden, bleiben 40 v.H. steuerfrei und über § 3c EStG sind 60 v.H. der Aufwendungen abziehbar.	Erstmals erfolgt ein inländischer Steuerabzug bei Auslandsdividenden. Die hierbei einbehaltene Quellensteuer wird bei der Bemessung der Abgeltungsteuer sofort von den Banken mindernd berücksichtigt. Die AG muss keinen Kirchensteuerabzug vornehmen, das wird über die Depotbank nachgeholt.
<b>GmbH-Ausschüttung</b>	Das Halbeinkünfteverfahren entfällt. Das gilt auch für Erträge aus Genossenschaftsanteilen. Auf Antrag (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG) kann der private GmbH-Gesellschafter das Teileinkünfteverfahren anwenden, dann zählen Ausschüttung und Werbungskosten zu je 60 v.H. unter der individuellen Progression.	Zinsen auf fremdfinanzierte GmbH-Anteile wie auch sonstige Aufwendungen sind nicht mehr absetzbar. Sofern der Antrag auf Teileinkünfteverfahren gestellt wird, zählen die Werbungskosten zwar weiterhin. Dafür erhöht die Ausschüttung auch den Steuersatz auf das übrige Einkommen des Gesellschafters.
<b>Partiarische Darlehen und stille Gesellschaft</b>	Neben den Einnahmen unterliegen auch Wertzuwächse bei Laufzeitende, Abtretung von Forderungen, ein Verkauf einer stillen Beteiligung an Dritte sowie das Auseinandersetzungsguthaben bei Gesellschaftsauflösung der Abgeltungsteuer.	Sind Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen oder liegt eine wesentliche Beteiligung vor, greift weiterhin die individuelle Progression. Die Wertzuwächse werden erst beim Rechtserwerb nach 2008 erfasst.
<b>Hypotheken und Grundschulden</b>	Neben den Zinsen werden auch Gewinne aus der Übertragung von Hypotheken, Grundschulden sowie Rentenschulden erfasst.	Veräußerungsgewinne fallen erst beim Vertragsschluss ab 2009 unter § 20 Abs. 2 Nr. 5 EStG.

Einnahmeart	Die Neuregelung zu Kapitaleinkünften	Besonderheiten
<b>Kapitallebensversicherungen</b>	Voll steuerpflichtige Kapitaleinnahmen unterliegen dem Abgeltungssatz. Das sind Erträge aus schädlich verwendeten Altpolice (Abschluss vor 2005) und Neuverträge ohne die Voraussetzungen der zwölfjährigen Laufzeit und einem Alter von mindestens 60 Jahren bei Fälligkeit oder vorzeitiger Kündigung. Die halbierte Erfassung unter den Voraussetzungen Laufzeit und Alter bei Fälligkeit und Kündigung bleiben erhalten, allerdings unterliegen diese Einnahmen weiterhin der individuellen Progression. Ab 2008 gelten bei erworbenen Verträgen der Kaufpreis und nicht mehr die bis dahin eingezahlten Prämien als Anschaffungskosten.	Der Verkauf einer nach 2004 abgeschlossenen gebrauchten Police sowie einem schädlich verwendeten Altvertrag wird ab 2009 gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG steuerpflichtig. Maßgebend ist der Verkaufspreis abzüglich der bis dahin geleisteten Prämien. Das Halbeinkünfteverfahren mit der individuellen Progression gilt hier nicht. Die Besteuerung mit 25 v.H. erfolgt erst im Rahmen der Veranlagung, das Versicherungsunternehmen hat den Wechsel zu melden. Ein realisierter Verlust kann dann als negative Kapitaleinnahme verrechnet werden.
<b>Kapitalforderungen</b>	§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG wird um Erträge aus Finanzinnovationen erweitert, bei denen sowohl die Höhe des Entgelts als auch die Höhe der Rückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängen. Das betrifft Garantieprodukte mit zumindest teilweiser Rückzahlung.	Bei ab 2009 erworbenen Kapitalforderungen fällt auch der Veräußerungserlös unter die Abgeltungsteuer. Sofern die Produkte vor 2009 nicht als Finanzinnovationen gelten, fallen sie mit Ausnahme von Zertifikaten weiterhin in den Bereich des § 23 EStG und somit in die einjährige Spekulationsfrist.
<b>Steuerbefreite Körperschaften</b>	Die Leistungen, etwa Auskehrungen gemeinnütziger Stiftungen, unterliegen dem Abgeltungssatz.	Das Halbeinkünfteverfahren entfällt. Erträge aus Privatstiftungen fallen weiterhin unter § 22 EStG.
<b>Stillhalterprämien</b>	Sie fallen statt bisher unter § 22 Nr. 3 EStG bei Zufluss ab 2009 unter § 20 EStG Abs. 1 Nr. 11 EStG. Das gilt für die Prämien bei Einräumung der Optionen sowie die Aufwendungen für das anschließende Glattstellungsgeschäft. So wird nach dem Nettoprinzip nur der verbliebene Vermögenszuwachs erfasst.	Als mindernde Glattstellung gilt nur der Kauf einer Option gleicher Art unter Closing-Vermerk. Da auch die Termingeschäfte ab 2009 unter § 20 EStG fallen, kann der Verlust aus der Ausübung einer Stillhalterooption erstmalig mit den hierfür erhaltenen Optionsprämien verrechnet werden.
<b>Verkauf von Unternehmensanteilen</b>	Der Veräußerungsvorgang fällt für nach 2008 erworbene Anteile unter den neuen § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG. Das gilt neben in- und ausländischen Aktien und GmbH-Anteilen auch für Genussrechte mit Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös sowie Wandlungsrechte aus Schuldverschreibungen nach § 221 Abs. 1 AktG. Auf realisierte Gewinne fällt Abgeltungsteuer an, Verluste sind hierbei verrechenbar.	Für vor 2009 angeschaffte Anteile gilt weiterhin § 23 EStG a.F., sodass die Gewinne nach einem Jahr steuerfrei bleiben und das Halbeinkünfteverfahren weiterhin greift. Beim Verkauf einer wesentlichen Beteiligung wirkt § 17 EStG und somit das neue Teileinkünfteverfahren. Hierbei realisierte Verluste sind auch bei unterjähriger Haltedauer mit anderen Einkünften verrechenbar, da der Vorrang des § 23 vor § 17 EStG entfällt.

Einnahmeart	Die Neuregelung zu Kapitaleinkünften	Besonderheiten
<b>Verkauf von Ertragscheinen</b>	Die Veräußerung von Dividenden- und Zinsscheinen ohne Stammrecht unterliegt der Abgeltungsteuer.	Das gilt auch für die Einlösung von Zinsscheinen oder -forderungen, etwa bei gestrippten Bonds.
<b>Termingeschäfte</b>	Ein Differenzausgleich, der Wert einer veränderlichen Bezugsgröße sowie der Verkauf eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments fällt künftig unter § 20 EStG und somit unter die Abgeltungsteuer. Das gilt z.B. für Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte, Forwards oder Futures.	§ 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG a.F. gilt weiter für Termingeschäfte beim Rechtserwerb vor dem 1.1.2009. Durch die Neuregelung sind Terminmarktverluste erstmals mit Zinsen oder Dividenden verrechenbar, was die Banken bereits im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens berücksichtigen.
<b>Leerverkäufe</b>	Veräußerungsgeschäfte, die vor dem Erwerb des Wirtschaftsguts liegen, gelten künftig als Kapitalertrag und unterliegen der Abgeltungsteuer.	Bei Leerverkäufen gilt § 23 Abs. 1 Nr. 3 EStG a.F. für Veräußerungsgeschäfte, die auf einem vor 2009 abgeschlossenen Vertrag beruhen.
<b>Finanzinnovationen</b>	Die gesonderte Erfassung der Produkte unter § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG kann entfallen, da laufende Einnahmen und realisierte Kurserträge ab 2009 auf gleicher Basis mit 25 v.H. besteuert werden. Die Trennung zwischen Emissions- und Marktrendite entfällt, maßgebend ist immer der Kursgewinn oder -verlust. Es gelten keine besonderen Übergangsregeln, sodass der Verkauf ab 2009 stets der Abgeltungsteuer unterliegt.	Die einheitliche Behandlung löst viele Abgrenzungsprobleme, hat aber den Nachteil, dass negative Kapitaleinnahmen mit Finanzinnovationen anders als derzeit nicht mehr mit anderen Einkunftsarten verrechenbar sind. Dafür wirken sich Währungsverluste mindernd auf die anderen Einnahmen nach § 20 EStG aus, und der Gewinn wird moderater besteuert.
<b>Anteile an Personengesellschaft</b>	Als steuerpflichtige Veräußerung gilt auch die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern sowie bei der Veräußerung einer Beteiligung auch der Verkauf der anteiligen Wertpapiere.	Der Gesamthandsanteil selbst gilt hingegen als Wirtschaftsgut gemäß § 23 EStG, sodass die ein- bzw. neue zehnjährige Veräußerungsfrist gilt.
<b>Altersvorsorgeverträge</b>	Renten aus Riester- oder Rürup-Verträgen fallen nicht unter § 20 EStG. Die Abgeltungsteuer gilt daher auch nicht bei schädlicher Verwendung oder bei Verträgen ohne staatliche Förderung, selbst wenn hierdurch Kapitaleinnahmen entstehen (BMF 5.2.08, BStBl I 08, 420; 30.1.08, BStBl I 08, 390).	Die nachgelagerte Besteuerung des § 22 Nr. 5 EStG hat weiterhin Vorrang, die Auszahlungen werden im Rahmen der Veranlagung mit der individuellen Progression erfasst. Das hat den Vorteil, dass die laufenden Erträge in der Sparphase steuerlich unbelastet bleiben und den Zinseszinsseffekt verbessern.
<b>Private Rentenversicherungen</b>	Die Abgeltungsteuer greift nicht, sofern keine Einstufung über den durch das „Jahressteuergesetz 2006“ verschärfte § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erfolgt.	Private Rentenversicherungen mit lebenslanger Auszahlung unterliegen weiterhin der Veranlagung mit dem Ertragsanteil § 22 EStG.

Einnahmeart	Die Neuregelung zu Kapitaleinkünften	Besonderheiten
<b>Investmentfonds</b>	Das InvStG wurde an den geänderten § 20 EStG angepasst, der Verkauf von Immobilien fällt weiter unter § 23 EStG. Im Fonds entstandene Aufwendungen dürfen im Gegensatz zur Direktanlage weiterhin als Werbungskosten abgezogen werden. Die DBA-Steuerfreistellung für Auslandseinkünfte bleibt, was für Immobilienfonds wichtig ist.	Erst der Verkauf von nach 2008 erworbenen Anteilen ist unabhängig von Haltefristen steuerpflichtig. Ausnahmen gelten für Spezialfonds. Investmentfonds verrechnen die einbehaltene Quellensteuer, sodass sich insoweit die Abgeltungsteuer vermindert. Steuerfreie Auslandserträge unterliegen nicht mehr dem Progressionsvorbehalt.
<b>Investmentfonds, ausschüttend</b>	Die im Rahmen des § 20 EStG neu hinzugekommenen Erlösarten gelten auch auf Fondsebene. Die steuerpflichtigen Einnahmen fallen unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG und unterliegen dem Abgeltungssatz. Das gilt auch für ausgeschüttete Gewinne aus Wertpapierverkäufen und Terminmarktgeschäften, die der Fonds realisiert hat. Insoweit entfällt das Fondsprivileg.	Auch inländische Mieteinkünfte und Verkaufsgewinne mit Immobilien unterliegen der Abgeltungsteuer. Da die zehnjährige Spekulationsfrist für Grundbesitz bleibt, kann dieser Erlös weiterhin steuerfrei ausgeschüttet werden. Die Zwischengewinnregelung ändert sich nicht, Verkaufsgeschäfte fließen wie bereits Dividenden nicht in diese Rechengröße ein.
<b>Investmentfonds, thesaurierend</b>	Die vom Fonds realisierten Gewinne mit Wertpapieren oder Optionen unterliegen nicht der Abgeltungsteuer auf der Gesellschaftsebene, sodass sie brutto reinvestiert werden können. Ausnahme sind Verkäufe von Finanzinnovationen sowie von nach 2008 erworbenen Risikozertifikaten.	Die im Kurs aufgelaufenen Verkaufsgewinne muss der Anleger erst bei späterer Rückgabe mit dem Abgeltungssatz versteuern, sofern er die Anteile nach 2008 erworben hat. Einige vom Fonds realisierte Gewinne gelten jedoch beim Anleger als ausschüttungsgleiche Erträge (§ 1 Abs. 3 S. 3 InvStG).
<b>Geschlossene Fonds</b>	Sofern die Gesellschaften Einkünfte aus den §§ 5a, 15, 21, 22 Nr. 3 oder 23 EStG erzielen, hat diese Einkunftsart Vorrang. Der Abgeltungsteuer unterliegen nur geschlossene Fonds, die vermögensverwaltend Kapitaleinnahmen erzielen. Das sind Zertifikate-, Genussschein-, Venture Capital- und Private Equity-Fonds sowie die neuen Wagniskapitalgesellschaften.	Der Immobilienverkauf bleibt wie bei Investmentfonds nach zehn Jahren steuerfrei. Gleiches gilt beim Verkauf der Beteiligung. Für vermögensverwaltende Fonds, die mit beweglichen Wirtschaftsgütern wie etwa Containern oder Flugzeugen handeln, erhöht sich die Spekulationsfrist für Erwerbe nach 2008 um neun auf zehn Jahre. Leasingeinnahmen fallen unter § 22 Nr. 3 EStG.
<b>Private Equity Fonds</b>	Die für diese Anlage weniger entscheidenden Dividenden werden voll erfasst und unterliegen der Abgeltungsteuer. Das gilt auch beim Verkauf oder Börsengang eines gehaltenen Unternehmens, sofern dies nach 2008 erworben wurde.	Die einjährige Spekulationsfrist gilt weiterhin für im Fonds vor 2009 angeschaffte Beteiligungen. Vermögensverwaltende Gesellschaften dürfen Verkaufserlöse nicht reinvestieren, damit müssen bereits aufgelegte Fonds keine neue Steuerpflicht befürchten.

## 4. Renditeauswirkungen und Anpassungsstrategien

Nachdem zuvor die anstehenden Neuregelungen im Überblick vorgestellt worden sind, nachfolgend die konkreten Auswirkungen für die verschiedenen Anlageprodukte von Anleihen bis Zerobonds sowie denkbare kurz- und langfristig angepasste Strategien, da sich die Abgeltungsteuer ab 2009 massiv auf die Nachsteuerrendite auswirkt.

### 4.1 Der Wegfall der Spekulationsfrist

Der Verkauf von nach 2008 erworbenen Wertpapieren unterliegt unabhängig von Haltefristen der Pauschalbesteuerung von 25 v.H. Gleiches gilt für ab 2009 eingegangene Terminmarktgeschäfte. Dieser Bestandsschutz bringt erst einmal den Vorteil, dass der vorhandene Depotbestand nicht zwingend geräumt werden muss, um die Spekulationsfrist nach § 23 EStG zu erreichen. Dies kann zu folgenden Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden:

- Besonders aufgrund der aktuell schlechten Börsenlage wird das Depot nach Wertpapieren durchsucht, die nicht dauerhaft gehalten werden sollen. Damit lässt sich der Vorzieheffekt nutzen, die erhaltenen Gelder bis Silvester 2009 noch einmal gezielt in Wertpapiere zu investieren und auf Dauer die Spekulationsfrist zu konservieren. Sofern die verkauften Titel noch kein Jahr im Depot liegen, kann der realisierte Spekulationsverlust bis Ende 2013 mit Kapitaleinnahmen nach § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden.
- Über jetzt erworbene Zertifikate lässt sich die Besteuerung der Gewinne nicht mehr umgehen. Da der Gewinn aus Garantieprodukten ab 2009 moderater besteuert wird, kommen diese Derivate vorwiegend für die Absicherung des Depots in Betracht. Alternativ können Fonds erworben werden, welche die Zertifikatestrukturen indirekt über Terminmarktgeschäfte abbilden. Hierüber kann der Bestandsschutz gesichert werden. Das gelingt allerdings nicht mit Investmentfonds, die direkt in Zertifikate investieren.
- Der Kauf eines thesaurierenden Aktien-, Misch-, Dach- oder Hedge-Fonds bis Ende 2008 sorgt dafür, dass die von der Gesellschaft später durchgeführten Transaktionen steuerlich auf Dauer nicht belastet werden. Diese Umschichtungen kann der Anleger selbst nicht mehr durchführen, ohne den Bestandsschutz auszuhebeln.
- Es lohnt sich, bis Ende 2008 noch gering verzinste Anleihen mit Kaufpreisen unter 100 v.H. zu erwerben. Der Kursgewinn durch den Aufschlag zum Nennwert bis zur Fälligkeit bleibt nach einem Jahr steuerfrei.

**Depot bis Ende 2008 umschichten**

**Zertifikate einsetzen**

**Thesaurierende Fonds verwenden**

### 4.2 Die Auswirkung auf die Progression

Da die Kapitalerträge nach § 20 EStG künftig bei den übrigen Einkünften fehlen, werden Anleger im Steuerbescheid nicht nur mit einem Schlag ärmer, eine geballte Zins- oder Versicherungszahlung führt auch nicht mehr zu einer höheren Progression. Das kann auf zwei Seiten entlastend wirken.

**Keine Belastung der übrigen Einkunftsarten**

**Geringere  
Gesamt-  
progression  
als vorher**

**Beispiel 1**

Der ledige Anleger hat derzeit ein zu versteuerndes Einkommen von 60.000 EUR, das sich aus Arbeitslohn und Kapitaleinkünften in Höhe von 15.000 EUR zusammensetzt.

VZ	2007/2008	ab 2009
Zu versteuerndes Einkommen	60.000 EUR	45.000 EUR
Einkommensteuer	17.286 EUR	11.102 EUR
Progression Steuererklärung	28,8 %	24,7 %
Abgeltungsteuer auf 15.000 (25 %)		3.750 EUR
Steuer insgesamt	17.286 EUR	14.852 EUR
Progressionssatz insgesamt	28,8 %	24,8 %

**Ergebnis:** Der Anleger hat ab 2009 eine geringere Gesamtprogression als vorher.

**Beispiel 2**

Beim ledigen Anleger mit einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 EUR wird ein langlaufender Zerobond mit Einnahmen von 15.000 EUR fällig.

VZ	2007/2008	ab 2009
Sonstiges Einkommen	60.000 EUR	60.000 EUR
Kapitaleinkünfte	15.000 EUR	0 EUR
Uu versteuerndes Einkommen	75.000 EUR	60.000 EUR
Einkommensteuer	23.586 EUR	17.286 EUR
Abgeltungsteuer auf 15.000 (25 %)		3.750 EUR
Steuer insgesamt	23.586 EUR	21.036 EUR
Progressionssatz insgesamt	31,4 %	28,0 %

**Ergebnis:** Auch hier sinkt die Steuerlast. Hinzu kommen noch die Entlastung aus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Mehr wird es allerdings nicht, denn durch die Veranlagungsoption stellt der Pauschalsatz von 25 v.H. stets die Obergrenze dar. Der Antrag wirkt sich unterhalb eines zu versteuernden Einkommens von 15.600/30.600 EUR (Grund-/Splittingtarif) aus.

**4.3 Nachteile bei der Aktienanlage**

**Keine  
Steuerfreiheit  
mehr**

In- und ausländische Dividenden sowie Ausschüttungen von einer Genossenschaft werden ab 2009 in voller Höhe erfasst, da insoweit das Halbeinkünfteverfahren entfällt. Zusätzlich belastend wirkt, dass Aktienverkäufe nicht nur generell steuerpflichtig werden, sondern auch noch mit dem doppelten Wert. Aktionäre überschreiten damit deutlich schneller den Sparrpauschbetrag und können auch nicht mehr die Freigrenze des § 23 EStG von jährlich 600 EUR nutzen.

**Beispiel 3**

Verheiratete Anleger erzielen jährlich Dividenden von 5.000 EUR, Spekulationsgewinne aus Aktien von 1.000 EUR sowie Gewinne außerhalb der Jahresfrist von 4.000 EUR.

VZ	2008	2009
Dividenden	2.500 EUR	5.000 EUR
Gewinne in Jahresfrist	0 EUR*	1.000 EUR
Gewinne nach einem Jahr	–	4.000 EUR
Einkünfte insgesamt	2.500 EUR	10.000 EUR
./. Freibetrag	./. 1.602 EUR	./. 1.602 EUR
verbleibt	898 EUR	8.398 EUR
Steuersatz	40 %	25 %
Steuerbetrag	359 EUR	2.099 EUR

\* Freigrenze § 23 EStG von 600 EUR

Selbst bei hoher Progression wirkt sich die Abgeltungsteuer bei der erfolgreichen Aktienanlage negativ aus. Hinzu kommt noch der Effekt der nicht mehr abzugsfähigen Werbungskosten, die derzeit noch zur Hälfte zählen. Das führt im ungünstigsten Fall sogar zu einer Steuerbelastung von über 100 v.H.

**Selbst bei hoher Progression nachteilig**

**Beispiel 4**

Die Ausschüttung auf fremdfinanzierte Aktien beträgt 20.000 EUR und die Schuldzinsen betragen 16.000 EUR pro Jahr.

VZ	2008	ab 2009
Steuerpflichtige Ausschüttung	10.000 EUR	20.000 EUR
./. Werbungskosten	./. 8.000 EUR	0 EUR
Kapitaleinkünfte	2.000 EUR	20.000 EUR
Steuer 35 / 25 %	700 EUR	5.000 EUR
Wirtschaftliches Ergebnis	4.000 EUR	4.000 EUR
Steuerlast hierauf	17,5 %	125 %

Während bei den übrigen Wertpapieren zumindest der ausgleichende Vorteil dazu kommt, dass realisierte Verluste unabhängig von der Halte-dauer andere positive Kapitaleinnahmen ausgleichen können, ist dies für Aktien ausgeschlossen. Hier muss der Aktionär warten, bis er Gewinne mit Aktien oder REITs einfährt. Das kann sogar dazu führen, dass ein negatives Jahresergebnis zur Steuerbelastung führt.

**Beispiel 5**

Ein Sparer macht 2009 Gewinne mit Zertifikaten von 2.000 EUR und Verluste mit nach 2008 erworbenen Aktien von 5.000 EUR. Auf den Gewinn hält die Bank 500 EUR Abgeltungsteuer ein und das Aktienminus trägt sie im Verlustverrechnungstopf vor.

**Beteiligungen im Betriebsvermögen**

Unter diesem Gesichtspunkt ist erwägenswert, Firmenbeteiligungen im Betriebsvermögen zu halten. Hier wirken sich §§ 3 Nr. 40, 3c EStG weiterhin aus. Das gilt insbesondere für Anleger mit großem Aktienbestand sowie bei hoher Fremdfinanzierung. Verkaufsgewinne und Ausschüttungen sind dann zu 40 v.H. steuerfrei, hiermit im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben zu 60 v.H. abzugsfähig.

**Beispiel 6**

Wie Beispiel 4, jedoch sind die Anteile Betriebsvermögen.

VZ	2008	ab 2009
Steuerpflichtige Ausschüttung	10.000 EUR	12.000 EUR
./. Betriebsausgaben	./. 8.000 EUR	./. 9.600 EUR
Gewinn	2.000 EUR	2.400 EUR
Individueller Steuersatz 35 v.H.	700 EUR	840 EUR
Ansatz Privatvermögen	700 EUR	5.000 EUR

**Vorsicht bei Streubesitzaktien**

Mangels Spekulationsfrist ab 2009 kehrt sich der betriebliche Nachteil, dass realisierte Kursgewinne den Gewinn derzeit ohne Haltefrist erhöhen, sogar in einen Vorteil um: Im Gegensatz zum Privatbereich werden die Kurserträge mit 60 statt 100 v.H. berücksichtigt. Die Steuersituation im Bereich von Kapitalgesellschaften bleibt ohne Änderungen. Hier sind Ausschüttungen und Kursgewinne weiterhin gemäß § 8b KStG zu 95 v.H. steuerfrei und Kosten in voller Höhe gewinnmindernd anzusetzen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Streubesitzaktien von der Steuerfreiheit des § 8b KStG ausgeschlossen werden. Solange diese Regelung unklar ist, sollte die Gründung einer Spardosen-GmbH für private Wertpapiere zurückgestellt werden.

**4.4 Die Effekte der Verlustverrechnung**

Ist die Geldanlage weniger erfolgreich, bringen der Wegfall von Spekulationsfrist und Halbeinkünfteverfahren deutliche Verbesserungen mit sich. Dieser steuerliche Entlastungseffekt wird sogar durch mehrere verschiedene Neuregelungen erreicht:

- Verluste aus Wertpapier- und Terminmarktgeschäften zählen beim Erwerb ab 2009 unabhängig von Haltefristen in voller Höhe.
- Rote Zahlen mindern mit Ausnahme von Aktienverlusten erstmals auch Dividenden, Zinsen und Einnahmen aus Kapitallebensversicherungen, über einen Verlustvortrag sogar jahresübergreifend.

- Negative Kapitaleinnahmen, etwa aus gezahlten Stückzinsen, den bisherigen Finanzinnovationen oder der frühzeitigen Kündigung einer Lebensversicherung, entlasten Kursgewinne.
- Währungsverluste mindern die Kapitalerträge.
- Ende 2008 vorhandene Verlustvorträge aus § 23 EStG a.F. mindern anschließend noch bis Ende 2013 die Einnahmen aus § 20 Abs. 2 EStG n.F., also Kursgewinne.

Allerdings ist auch zu beachten, dass die derzeitigen Verluste nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG nicht mehr mit anderen Einkunftsarten verrechenbar sind, sondern ab 2009 nur noch mit Kursgewinnen oder Kapitaleinnahmen. Verluste aus Aktienanleihen sind durch § 20 Abs. 4a EStG sogar überhaupt nicht mehr verrechenbar, die Anschaffungskosten gehen vielmehr in die erhaltenen Aktien steuerneutral über.

#### 4.5 Kein Werbungskostenabzug mehr

Pauschale Abgeltung bedeutet auch, dass sämtliche Aufwendungen bei der Geldanlage mit dem Sparerpauschbetrag abgegolten sind – sowohl im Abzugsfahren als auch im Rahmen der Veranlagung. Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren fallen steuerlich genauso unter den Tisch wie Finanzierungskosten oder der Aufwand für Fachliteratur, Seminare und die Fahrt zur Gesellschafterversammlung. Unter diesem Gesichtspunkt wirkt der Tarif von 25 v.H. nicht mehr so attraktiv, besonders bei vorhandenen Werbungskosten, die deutlich über dem aktuellen Pauschbetrag von 51 EUR. Bereits heute sind daher Anpassungsmaßnahmen ratsam:

- Kredite sollten vorrangig beim Erwerb von Wirtschaftsgütern aus anderen Einkünften verwendet werden.
- Die Gebühren bei der Geldanlage lassen sich durch Bankwechsel senken. Da künftig nur noch die Transaktionskosten den Verkaufserlös mindern, gilt das besonders für Verwaltungsspesen und Beraterhonorare.
- Bei fremdfinanzierten Wertpapieren erfolgt eine Zuordnung zum Betriebsvermögen, vorrangig bei einer Kapitalgesellschaft.
- Kosten werden vorgezogen und noch 2008 bezahlt.

§ 20 Abs. 2b S. 2 EStG verhindert bereits ab dem VZ 2006 (§ 52 Abs. 37d EStG) einen Werbungskostenabzug, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Die Einführung der Vorschrift über das „Jahressteuergesetz 2007“ wendet sich gezielt an die Pläne der Abgeltungsteuer, also Produkte, aus denen die Einnahmen planmäßig erst nach 2008 fließen. Betroffen hiervon sind z.B. fremdfinanzierte Zerobonds und sonstige Anleihen, bei denen die Zinsen zumindest teilweise in den Kurswert einfließen. Dann liegt ein Steuerstundungsmodell vor, die Kosten werden aktuell vorgetragen und sind dann ab 2009 mit dem Sparerpauschbetrag abgegolten.

**Die Kehrseite  
der pauschalen  
Abgeltung**

**Vorsicht bei  
Steuerstundungs-  
modellen**

**Hinweis:** 2008 bezahlte Stückzinsen und Zwischengewinne lassen sich hingegen als negative Kapitaleinnahmen ansetzen, auch wenn die Ausschüttung erst 2009 unter der Abgeltungsteuer anfällt. Es handelt sich nicht um ein Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG, da dies marktüblich ist (OFD Magdeburg 13.6.08, S 2252 - 104 - St 214 V).

**Hoher Ermittlungs-  
und Kontrollauf-  
wand**

**4.6 Geänderte Verfahrensregeln**

Die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG entfällt zwar ab 2009, doch die hierdurch verursachten Probleme und Fehler werden künftig auf die Banken verlagert. Die Falschberechnung von Anschaffungsdaten, etwa beim Aktienwerb auf Umwegen, bleibt bestehen. Zudem müssen alle durchgeführten Kapitalmaßnahmen während der gesamten Haltedauer genau umgesetzt werden. Denn mangels Spekulationsfrist ist bei einem Verkauf nach 20 Jahren immer noch entscheidend, wie oft sich der ehemalige Kaufpreis eines Wertpapiers durch Split, Verschmelzung oder über die Ausgabe von Bezugsrechten und Gratisaktien verändert hat. Über das „Jahressteuergesetz 2009“ führt der Gesetzgeber in § 20 Abs. 4a EStG zumindest einige Vereinfachungsregeln für verschiedene Kapitalmaßnahmen ein, um den Kreditinstituten die Arbeit zu erleichtern.

Anleger und ihre Berater müssen dennoch bei jedem Steuerabzug genau kontrollieren, ob die Bemessungsgrundlage korrekt ist oder in bereits erfolgten Vorgängen neueste Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen beachtet wurde. Ansonsten bleibt ihnen die Option offen, Fehler durch den Antrag auf Veranlagung beim FA berichtigen zu lassen. Das gelingt aber wiederum nur, wenn die entsprechenden Belege noch vorrätig sind. Hier ist absehbar, dass eine interne Datensammlung besonders bei umfangreichen Depots unerlässlich wird.

**Hinweis:** Das gilt auch bei einem durchgeführten Bankenwechsel. Hier soll das ehemalige Institut auch die gespeicherten Daten mit übergeben. Im Laufe der Jahre ist das ohne eigene Kontrollen kaum noch handhabbar, falschen oder überhöhten Abzugsbeträgen sind Tür und Tor geöffnet.

**Besonders kritisch:  
Sparverträge und  
Investmentfonds**

Besonders kompliziert wird es bei langfristigen Sparverträgen mit Investmentfonds. Hier ist penibel zwischen den Erwerben vor und nach dem Jahreswechsel 2009 zu differenzieren, erstere unterliegen zeitlich unbegrenzt weiter dem derzeitigen § 23 EStG. Bei zwischenzeitlichen Verkäufen wandern die über das weiter angewendete FiFo-Verfahren allerdings auch zuerst aus dem Depot.

**5. Umdenken bei der Kreditfinanzierung**

Die Abgeltungsteuer wirbelt den Umgang mit dem Finanzierungsaufwand für die Geldanlage kräftig durcheinander, da es im Privatbereich keinen Werbungskostenabzug mehr gibt. Aber auch Vermieter, Unternehmer oder Freiberufler müssen bei aufgenommenen oder geplanten Krediten künftig anders kalkulieren.

### 5.1 Auswirkungen der Tarifspreizung

Auf der einen Seite werden private Kapitalerträge künftig unabhängig von der Höhe nur moderat mit 25 v.H. besteuert, Schuldzinsen hingegen sind bei den anderen Einkunftsarten weiterhin mit der individuellen Progression und somit bis zu 45 v.H. absetzbar. Diese neue Tarifspreizung zwischen Zufluss und Abfluss von maximal 20 v.H. bringt neuen Gestaltungsspielraum im Balancieren zwischen den Eigen- und Fremdmitteln. Die Bankfinanzierung muss grundsätzlich neu kalkuliert werden. Derzeit ist es eher üblich und sinnvoll, den Hauskauf oder die Renovierung vorrangig über vorhandene Eigenmittel zu bezahlen. Im Zuge der Abgeltungsteuer ändert sich dies:

- Beim Kredit für eine vermietete Immobilie sind die Schuldzinsen in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar. Dies führt dann zu einem geringeren Steuersatz, der auch entlastend auf das übrige Einkommen wie Lohn, Unternehmensgewinn oder Rente wirkt.
 

**Kredit- statt  
Eigenmittel**
  
- Die eigentlich für die Hausinvestition vorgesehenen Eigenmittel auf der Bank werfen weiter Erträge ab, von denen ab 2009 nur ein Viertel ans FA geht. Zusätzlich belasten diese Kapitaleinnahmen nicht die Progression für die übrigen Einkünfte.
 

**Ohne Auswirkung  
auf Progression**
  
- Die Sollzinsen dürften dabei sogar leicht über den privaten Einnahmen liegen, sofern die Differenz durch die erreichte Steuerersparnis ausgeglichen wird.
 

**Höhe der  
Sollzinsen**

#### Beispiel 7

Ein lediger Geschäftsführer mit einem Jahreseinkommen von 55.000 EUR renoviert seine Mietimmobilie. Die Kosten von 200.000 EUR kann er langfristig über einen Bankkredit zu 5 v.H. oder seine Depotwerte finanzieren. Diese werfen jährlich 4,6 v.H. Rendite ab.

Finanzierung über	Kredit	Eigenmittel
Bisher zu versteuerndes Einkommen	55.000 EUR	55.000 EUR
./. zusätzliche Werbungskosten	./. 10.000 EUR	-
Zu versteuerndes Einkommen neu	45.000 EUR	55.000 EUR
Einkommensteuer Grundtabelle	11.102 EUR	15.186 EUR
25 % Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte (4,6 % x 200.000 EUR) 9.200 EUR	2.300 EUR	0 EUR
Steuerlast insgesamt	13.402 EUR	15.186 EUR

**Ergebnis:** Der jährlichen Steuerersparnis von 1.784 EUR steht ein negativer Zinssaldo von 800 EUR gegenüber. Der mindert sich noch, denn hinzu kommt die Ersparnis aus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Der gleiche Effekt gelingt auch Selbstständigen. Kaufen sie etwa Maschinen oder Praxiseinrichtung auf Kredit, mindern die Schuldzinsen als Betriebsausgaben den Gewinn. Hier kommt noch die Entlastung bei der

Gewerbesteuer hinzu. Allerdings darf der jährliche Finanzierungsaufwand insgesamt nicht zu hoch ausfallen, sonst wird er dem Gewinn für die Gewerbesteuer wieder hinzugerechnet. Faustregel: Aufgrund eines Freibetrags von 100.000 EUR dürfen Kreditzinsen und Mieten insgesamt nicht deutlich über 500.000 EUR liegen.

### **Vorsicht bei Back-to-back- Finanzierungen**

Sowohl Selbstständige als auch Vermieter müssen jedoch eine gesetzliche Hürde beachten, wenn sie die Vorteile der Tarifspreizung dauerhaft nutzen wollen. Nach § 32d Abs. 2 EStG wirkt die Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge in einigen Fällen nicht. Dann unterliegen sie wie bisher der individuellen Progression, und der einkalkulierte Spareffekt tritt nicht ein. Das gilt, wenn eine sogenannte Back-to-back-Finanzierung vorliegt. Für Kapitalerträge bei gleichzeitiger Kreditfinanzierung liegen missbräuchliche Gestaltungen vor, wenn

- eine Kapitalanlage im Zusammenhang mit einem Darlehen zu einer anderen Einkunftsart des Gläubigers steht.
- die Vereinbarung auf einem einheitlichen Plan beruht, also entweder der Kredit in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Kapitalanlage steht oder die Zinsvereinbarungen miteinander verknüpft sind.
- die kreditgebende Bank auf den Anleger oder ihm nahe stehende Personen z.B. durch Bürgschaft oder eine dingliche Sicherheit wie die Grundschuld zurückgreifen kann. Dabei müssen Geldanlage und Kredit nicht zwingend bei demselben Institut bestehen.

**Hinweis:** Gewährt die Bank anderen Kunden einen isolierten Kredit zu ähnlichen Konditionen oder entspricht der vereinbarte Zinssatz dem aktuellen Marktniveau, liegt keine schädliche Back-to-back-Finanzierung mit Ausschluss der Abgeltungsteuer vor.

### **Privatkredit an den Betrieb kaum vorteilhaft**

#### **5.2 Weitere Umschichtungsmöglichkeiten**

Die Differenz zwischen eigener Progression und Abgeltungssatz lässt eine weitere Gestaltung attraktiv erscheinen. Der Privatmann gibt seinem Unternehmen einen Kredit, versteuert die Zinsen moderat mit 25 Prozent und setzt diese als Betriebsausgaben ab. Wirtschaftlich gesehen gleichen sich Einnahmen und Ausgaben aus und die Steuerersparnis bringt eine Rendite ohne viel Mühe. Diese Idee funktioniert aber nur bedingt, da auch hier § 32d EStG Einschränkungen vorgibt:

- Gibt ein Familienangehöriger für das Unternehmen oder die Immobilie seines Verwandten ein Darlehen, entfällt die Abgeltungsteuer. Das gilt immer dann, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind (§ 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG).
- Gibt der Gesellschafter „seiner“ GmbH einen Kredit, wirkt die Abgeltungsteuer nur bei einer Beteiligung von unter 10 v.H. (§ 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG) und ansonsten die Progression auf die Zinsen. Dabei werden die Anteile von Verwandten addiert.

**Beispiel 8**

Der Geschäftsführer mit eigenem Steuersatz von 35 Prozent gibt der GmbH einen Kredit über 100.000 EUR zu 5 Prozent Jahreszins.

<b>Beteiligungsquote</b>	<b>9 v.H.</b>	<b>20 v.H.</b>
Betriebsausgaben bei der GmbH	5.000 EUR	5.000 EUR
Ersparte Steuer ab 2008 rund 30 %	./. 1.500 EUR	./. 1.500 EUR
Private Kapitaleinnahmen	5.000 EUR	5.000 EUR
Steuersatz	25 %	35 %
Private Steuerlast	1.250 EUR	1.750 EUR
Gesamtauswirkung	+ 250 EUR	./. 250 EUR

**Hinweis:** Sofern die Abgeltungsteuer aufgrund einer der Ausnahmeregelungen nicht gilt, ist insoweit der Werbungskostenabzug möglich.

**5.3 Verlagerung privater Darlehen**

Ein weiterer Anlass zur Gegenreaktion ist der Wegfall von Werbungskosten bei der Geldanlage. Das ist besonders ratsam, wenn Wertpapiere oder ein GmbH-Anteil mit Kredit erworben worden sind. Dann kann es zum Einbehalt von Abgeltungsteuer kommen, selbst wenn kaum ein wirtschaftlicher Ertrag vorliegt.

**Werbungskosten  
bei der Geldanlage  
vermeiden**

**Beispiel 9**

Ein GmbH-Gesellschafter zahlt auf seine Anteile 9.000 EUR Schuldzinsen. Die GmbH schüttet jährlich 10.000 EUR aus.

<b>Steuerjahr</b>	<b>vor 2009</b>	<b>ab 2009</b>
Kapitaleinnahmen	10.000 EUR	10.000 EUR
./. Werbungskosten	./. 9.000 EUR	–
Kapitaleinkünfte	1.000 EUR	10.000 EUR
Davon steuerpflichtig	500 EUR	10.000 EUR
Steuersatz individuell/pauschal	35 %	25 %
Steuerlast	175 EUR	2.500 EUR

Ab 2009 erzielt der Gesellschafter eine negative Nachsteuerrendite von 1.500 EUR. Dieses drastische Ergebnis sollte bereits jetzt vermieden werden, indem der Kredit vorzeitig umfunktioniert oder getilgt wird und neu aufgenommene Darlehen eher im Immobilien- und Unternehmensbereich eingesetzt werden. Lässt sich der Kredit nicht tilgen oder anderweitig verwenden, ist die Einlage von Depot und Darlehen in das Betriebsvermögen als Bilanzstärkung ratsam. Anschließend mindern die Finanzierungskosten den Gewinn. Schwierigkeiten mit einer solchen Einlage haben nicht bilanzierende Freiberufler, sie können Wertpapiere nur in Ausnahmefällen der Praxis oder Kanzlei zuführen.

**Andere Verwendung  
der Kredite sinnvoll**

## 6. Veränderte Regeln bei Lebensversicherungen

Im Rahmen der Abgeltungsteuer 2009 ändert sich für nach 2004 abgeschlossene Lebensversicherungen einiges, die unter § 20 EStG erfasst werden. Nicht betroffen sind hingegen Leib- oder Altersvorsorgetrenten.

### 6.1 Die Neuregelungen

Vor 2005 abgeschlossene Verträge sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F. unter den bekannten Bedingungen auch in Zukunft bei Kündigung, Fälligkeit oder Verkauf steuerfrei. Ansonsten unterliegen die (außer-)rechnungsmäßigen Zinsen bei Kündigung oder Fälligkeit ab 2009 weiterhin mit 25 v.H. dem Kapitalertragsteuerabzug, dann mit abgeltender Wirkung. Bei Neupolice bleibt jedoch wenig beim Alten:

- |   |   |
|---|---|
| <b>Vorzeitige Kündigung oder Fälligkeit</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bei vorzeitiger Kündigung oder Fälligkeit erfolgt grundsätzlich ein Steuereinbehalt von 25 v.H. von der positiven Differenz zwischen Zahlungsbetrag und Summe der eingezahlten Prämien.</li> <li>■ Sofern die Kriterien Laufzeit 12+ und Alter 60+ eingehalten werden, unterliegen die Einnahmen zur Hälfte der individuellen Progression im Rahmen der Veranlagung. Die auf den vollen Betrag berechnete Abgeltungsteuer wird dann angerechnet.</li> </ul>              |
| <b>Abgeltende Pauschalsteuer</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kommt die hälftige Besteuerung nicht zum Ansatz, hat der Steuereinbehalt auf den Überschuss abgeltende Wirkung. Realisierte Verluste, etwa bei vorzeitiger Kündigung, sind mit anderen Kapitaleinnahmen verrechenbar. Da Sparer in der Regel bei Versicherungen keine Depots unterhalten, kann dieser Ausgleich nicht sofort über das Institut erfolgen. Der Anleger muss dies über die Veranlagung nachholen, indem er hier die positiven Einnahmen erklärt.</li> </ul> |
| <b>Neue Steuerpflicht bei Verkauf</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Verkauf einer gebrauchten Police unterliegt dem Pauschaltarif von 25 v.H. mit dem vollen Differenzbetrag (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG), selbst wenn es bei Kündigung lediglich zur hälftigen Einnahmeerfassung kommen würde. Dies erfolgt erst über die Veranlagung, ein vorheriger Steuereinbehalt entfällt. Das Versicherungsunternehmen muss das Geschäft dem FA mitteilen.</li> </ul>   |
| <b>Geminderte Anschaffungskosten</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wird eine erworbene Police fällig oder gekündigt, ist statt der vom Vorbesitzer geleisteten Prämiensumme der Kaufpreis maßgebend. Das zieht in der Regel höhere Anschaffungskosten und damit geringere Kapitaleinnahmen nach sich.</li> </ul>  |
| <b>Kein Werbungskostenabzug</b>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Werbungskostenabzug ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Versicherungsleistung über die halbierte Besteuerung weiterhin der individuellen Progression durch die Veranlagung unterliegt. Allerdings kann hier der Sparerpauschbetrag nicht genutzt werden.</li> </ul>   |

### 6.2 Die Renditeauswirkungen in der Praxis

Für nach 2004 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen ist der Systemwechsel eher positiv einzuschätzen, da sich die künftige Situation für andere

Anlageformen wie etwa Aktien, Investmentfonds oder Zertifikate deutlich verschlechtert. Insoweit rücken die Policen steuerlich wieder einen Schritt vor und dies gleich aus mehreren Gründen:

- Versicherungen behalten als einziges Produkt die Besteuerung mit 50 v.H., während das Halbeinkünfteverfahren für Aktien entfällt.
- Der Abgeltungssatz mit 25 v.H. ist attraktiv, da hohe Auszahlungssummen auf einen Schlag nicht mehr zu einem Progressionssprung führen und die anderen Einkünfte nicht mehr belasten.
- Während der Ansparphase fallen keine Steuern an, während bei Investmentfonds die laufenden Erträge jährlich besteuert werden.
- Das beim Verkauf einer gebrauchten Police anfallende Minus kann mit anderen Kapitaleinnahmen verrechnet werden.

### 6.3 Halbierte Einnahmebesteuerung

Bei Aktien entfällt das Halbeinkünfteverfahren für Dividenden sowie Spekulationsgewinne, die Steuerfreiheit nach einem Jahr Haltefrist und zudem auch noch die Verlustverrechnung mit anderen Kapitaleinnahmen. Das bringt generell für alle Aktionäre Nachteile, auch wenn sie nur noch den Tarif von 25 v.H. zahlen. Ähnlich sieht es bei Investmentfonds aus. Hier mindert die Abgeltungsteuer auf Zinsen und Dividenden alljährlich Ertrag und Zinseszinsseffekt. Zwar kann die Steuer auf Kursgewinne bei Thesaurierung erst einmal aufgeschoben werden, beim späteren Verkauf muss der Anleger jedoch die Gewinne auf einen Schlag nachversteuern.

**Keine Nachteile wie bei anderen Wertpapieren**

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen hingegen wird die gesamte Steuerpflicht in die Zukunft verschoben, und später kann die halbierte Erfassung genutzt werden. Das bringt selbst dann bessere Ergebnisse, wenn die Versicherung einen Teil der Prämien nicht zum Sparen verwendet. Als weiterer Effekt kommt hinzu, dass Verluste weiterhin mit allen anderen Einkünften und somit auch mit den Gewinnen aus selbstständiger Arbeit verrechenbar sind.

**Deutliche Vorteile im Fondsbereich**

#### Beispiel 10

Ein Anleger spart ab Januar 2009 monatlich 100 EUR an. Nach 30 Jahren erhält er aus Aktienfonds 190.000 EUR und aus einer fondsgebundenen Lebensversicherung 182.000 EUR.

Anlageform	Lebensversicherung	Aktie
Auszahlung	182.000 EUR	190.000 EUR
Summe der Einzahlungen	./ 36.000 EUR	./ 36.000 EUR
Kapitaleinnahmen	146.000 EUR	154.000 EUR
Davon steuerpflichtig	73.000 EUR	154.000 EUR
Steuertarif	Progression	Abgeltungssatz
Steuerbetrag 35/25 %	25.550 EUR	38.500 EUR
Nettoertrag	120.450 EUR	115.500 EUR

Der bisherige Vorteil der Fonds durch die Steuerfreiheit nach einem Jahr wandelt sich in einen Nachteil. Bei dividendenstarken Aktien kann sich der Ertrag der LV sogar noch verbessern, da sie bis zur Fälligkeit unbesteuerter auflaufen und beim Fonds lediglich 75 v.H. davon.

**Spürbare Entlastung bei der Progression**

**6.4 Policen unter der Abgeltungsteuer**

Pauschal 25 v.H. auf sämtliche Versicherungserträge, unabhängig von der Auszahlungssumme und der Höhe der eigenen Progression, diese Aussicht macht Policen attraktiver, bei denen das 60. Lebensjahr bei Fälligkeit nicht erreicht werden kann oder soll.

**Beispiel 11**

Ein 40-jähriger Anleger zahlt monatlich 500 EUR Beitrag in eine Kapitallebensversicherung ein, die nach zwölf Jahren fällig wird.

Steuerregel	2008	ab 2009
realistischer Auszahlungsbetrag	100.000 EUR	100.000 EUR
./. Summe der geleisteten Beiträge	./. 72.000 EUR	./. 72.000 EUR
Kapitaleinnahmen	28.000 EUR	28.000 EUR
davon steuerpflichtig	28.000 EUR	0 EUR
+ übriges steuerpflichtiges Einkommen	40.000 EUR	40.000 EUR
= zu versteuerndes Einkommen	68.000 EUR	40.000 EUR
Einkommensteuer (Grundtabelle)	20.646 EUR	9.223 EUR
Steuer auf Lebensversicherung 25 %		7.000 EUR
Gesamtsteuer	20.646 EUR	16.223 EUR
Vorteil Abgeltungsteuer		4.423 EUR
Steuerbelastung in Prozent	30,4%	23,9%

**Ergebnis:** Obwohl der Anleger mit seinem übrigen Einkommen lediglich einen Steuersatz von 23 v.H. aufweist, bringt ihm der entfallende Progressionsschub trotz leicht höherer Abgeltungsteuer eine Ersparnis. Die Auswirkungen verbessern sich bei höheren Einkünften nicht mehr wesentlich, da hier der Progressionseffekt entfällt.

**Kapitaleinnahmen auch bei Veräußerung**

**6.5 Verkauf einer gebrauchten Police**

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG wird der Gewinn aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung ab 2009 erfasst. Der Unterschied zwischen den bis dahin eingezahlten Beiträgen und dem Verkaufserlös unterliegt dem Pauschaltarif von 25 v.H. erst über die Veranlagung, da vorab keine Abgeltungsteuer erhoben wird. Dabei ist die hälftige Besteuerung generell nicht anwendbar. Diese erstmalige Steuerpflicht für gebrauchte Policen muss nicht generell negativ sein. Sofern Versicherte ihre Verträge nicht kündigen, sondern an einen gewerblichen Aufkäufer abgeben, erlösen sie in der Regel mehr als den aktuellen Rückkaufswert. Dennoch kommt es in vielen Fällen dazu, dass sich ein Verlustgeschäft ergibt. Das realisierte Minus kann dann mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden, wäh-

rend es bislang nicht steuerbar ist. Dabei wirkt sich auch noch vorteilhaft aus, dass die negativen Einkünfte in voller Höhe wirken.

### Beispiel 12

Ein 70-Jähriger möchte seine Police nach 15 Jahren kündigen. Der Rückkaufswert liegt bei 100.000 EUR. Ihm werden 103.000 EUR angeboten.

	Kündigung	Verkauf
eingezahlte Prämien	108.000 EUR	108.000 EUR
Erlös	100.000 EUR	103.000 EUR
Kapitaleinnahmen zu berücksichtigen	./. 8.000 EUR	./. 5.000 EUR
Steuerentlastung	+ 1.000 EUR	+1.250 EUR
Wirtschaftliches Ergebnis	./. 7.000 EUR	./. 3.750 EUR

Im Gewinnfall hängt das Ergebnis vom Aufgeld der Aufkäufer sowie der individuellen Progression ab, sofern bei Kündigung die Voraussetzungen Alter 60+ und Laufzeit 12+ erreicht sind.

## 7. Besonderheiten bei der Fondsanlage

Im Fonds realisierte Kursgewinne bleiben für Sparer auf Dauer steuerfrei, die Anteile müssen nur bis spätestens Silvester 2008 im Depot liegen. Dieses Privileg lässt sich mit der Direktanlage längerfristig nicht konservieren, da jede Vermögensumschichtung den Bestandsschutz aushebelt.

### Kursgewinne im Fonds

Realisierte Verkaufsgewinne aus vor 2009 erworbenen Wertpapieren unterliegen weiterhin § 23 EStG innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist mit der individuellen Progression, sofern es sich nicht um nach dem 14.3.07 erworbene Zertifikate, nach dem 9.11.07 gekaufte Spezialfonds oder unabhängig vom Kauftermin generell um Finanzinnovationen handelt. Dieser Bestandsschutz gilt zeitlich uneingeschränkt, sodass er sogar im Todesfall noch auf den Rechtsnachfolger übergeht. Der Kauftermin 2008 ist faktisch vererblich bzw. zu Lebzeiten übertragbar.

Der besondere Vorteil bei Investmentfonds besteht nun darin, dass spätere Vermögensumschichtungen ebenfalls keine Kapitaleinnahmen nach § 20 Abs. 2 EStG unter der Abgeltungsteuer auslösen. Der Fondsmanager kann also rege an- und verkaufen und die realisierten Gewinne brutto wieder anlegen. Beim Direktanleger hingegen löst sich der Depotbestand Ende 2008 sukzessive auf, und die Neuinvestitionen sind im Systemwechsel verhaftet. Damit bieten Fonds im Vorgriff auf die Abgeltungsteuer einige Vorteile:

### Besondere Vorteile bei Investmentfonds

- Sofern Kursgewinne thesauriert werden, bleibt das Fondsprivileg der Steuerfreiheit unabhängig von Umschichtungsvorgängen erhalten.
- Der Fonds kann bis Ende 2008 in Zertifikate investieren, während die Abgeltungsteuer bei der Direktanlage ab Juli 2009 wirkt.

- Ein Investment in niedrig verzinste Anleihen mit Kursen unter pari lässt sich steuerfrei künftig nur im Fondsmantel realisieren.
- Inländische Mieterträge unterliegen dem Abgeltungstarif und nicht der höheren individuellen Progression.
- Steuerfreie Mieten und Spekulationsgewinne mit Grundstücken unterliegen bei offenen Immobilienfonds ab 2009 nicht mehr dem Progressionsvorbehalt – bei der Direktanlage in Drittländern sehr wohl.
- Über Hedge-Fonds lässt sich weiterhin auf Dauer steuerfrei an den Terminmärkten spekulieren.
- Der im Fonds anfallende Aufwand zählt unter den gleichen Bedingungen wie 2008 als Werbungskosten, während dies bei der Direktanlage mit Ausnahme der Transaktionsgebühren entfällt.

**Spezielle Nachteile von Investmentfonds**

Doch wie jede Anlageklasse haben auch Investmentfonds Nachteile:

- Die Gebühren sind in der Regel höher als bei der Direktanlage.
- Oftmals wird beim Erwerb ein Ausgabeaufschlag fällig.
- Anleger besitzen keine Handlungsfreiheit, sie müssen sich dem Geschick der Fondsmanager beugen.
- Realisierte Verluste kommen nicht beim Anleger an und können daher ab 2009 nicht im Rahmen der erweiterten Kapitaleinnahmen verrechnet werden.
- Bei ausgeschütteten Kursgewinnen gilt der Bestandsschutz nur für das Fondsvermögen Ende 2008. Das ist aber kaum relevant, in der Praxis werden meist nur laufende Einnahmen ausgekehrt.
- Der Steuerstundungseffekt bei abgezinnten Wertpapieren wie Zerobonds funktioniert nicht. Die Fonds müssen die Zinsen periodengerecht als ausschüttungsgleiche Einnahmen abgrenzen.

## 8. Mehrarbeit mit Auslandsanlagen

Im Zusammenhang mit Auslandsanlagen kommt Mehrarbeit auf den Anleger zu. Dies betrifft vor allem Anlagen in Investmentfonds.

### 8.1 Allgemeine Sonderregeln

Liegen Depots jenseits der Grenze, erheben die dortigen Banken keinen Zinsabschlag und ab 2009 entsprechend keine Abgeltungsteuer. Das ist aber nahezu die einzige Gemeinsamkeit zwischen derzeitigem und kommandem Recht. Während Sparer mit heimischen Konten die Anlage KAP und AUS ab 2009 in der Regel nicht mehr ausfüllen müssen, erweitert sich der Umfang für Auslandserträge um die Verkaufsgeschäfte. Hinzu kom-

men thesaurierende Investmentfonds mit Sitz im Ausland, die generell Mehrarbeit beschieren. Denn durch die deutlich verbreiterte Bemessungsgrundlage des § 20 EStG umfasst die Veranlagung ab 2009 auch Erträge von Auslandsdepots, die derzeit nicht relevant sind und wenig Aufwand für die alljährliche Steuererklärung machen.

Von Kapitaleinnahmen aus Anleihen und Rentenfonds erheben Auslandsinstitute keinen Zinsabschlag, die Besteuerung mit der individuellen Progression erfolgt erst über die Veranlagung. Dabei werden auch je nach Staat entweder die im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Quellensteuer in voller Höhe angerechnet oder die ans BZSt versendeten Kontrollmitteilungen ausgewertet. Diese Regelung bleibt 2009, die Zinserträge unterliegen dann lediglich dem Pauschalsatz von 25 v.H. und beeinflussen die Progression für das übrige Einkommen des Sparerers nicht mehr.

**Kein Zinsabschlag bei Anleihen und Rentenfonds**

Die Kapitaleinnahmen aus Dividenden und Verkaufserlösen unterliegen zwar weiterhin nicht der EU-Zinsrichtlinie, aber sie gehören in die Veranlagung. Während inländische Kreditinstitute Papiere mit und ohne Bestandsschutz differenzieren und zwei Verlustverrechnungstöpfe für Aktien und andere negative Einnahmen führen, muss dies der Sparer für sein Auslandsdepot selbst in die Hand nehmen. In der Praxis führt dies zwingend zu einer internen Buchführung, sofern die Bank jenseits der Grenze keine Erträgnisaufstellung nach den Vorschriften des EStG erstellt. Dies wird sich das Institut durch höhere Depots- oder Verwaltungsgebühren vergüten lassen, die noch nicht einmal als Werbungskosten abzugsfähig sind.

**Kapitaleinnahmen aus Dividenden und Verkaufserlösen**

**Hinweis:** Einen wesentlichen Vorteil bietet das Heimatdepot bei Dividenden. Während die Bank die Quellensteuer bei Auslandspapieren sofort mit 15 v.H. verrechnet und nur 10 v.H. Abgeltungsteuer abgeführt wird, sieht das jenseits der Grenze anders aus. Hier mindert die Quellensteuer die Nettodividende und bei Ausschüttungen deutscher AG fällt 25 v.H. Kapitalertragsteuer an. Die Verrechnung gemäß § 34c EStG erfolgt erst später über die Veranlagung.

## 8.2 Sonderarbeit mit Investmentfonds

Sitzt die Gesellschaft von einem thesaurierenden Fonds im Ausland, benötigt die Ermittlung der steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen selbst dann „höhere Mathematik“, wenn die Anteile in einem heimischen Depot liegen. Während der Verkauf derzeit nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei bleibt, muss die Höhe der Einnahmen im Veräußerungsjahr künftig um die bis dahin aufgelaufenen ausschüttungsgleichen Erträge gemindert werden. Da sich die Haltedauer insbesondere bei Sparplänen oft über Jahrzehnte erstreckt, ist der Korrekturbedarf entsprechend hoch.

**Aufwendiger, wenn in einem inländischen Depot**

Generell bemisst sich die Abgeltungsteuer bei der Veräußerung oder Rückgabe von Fonds aus der Kursdifferenz zwischen Anschaffung und Verkauf. Während die nachfolgenden Rechenschritte von heimischen Instituten vorgenommen werden, muss der Fondssparer die Erlöse seiner Anteile in Auslandsdepots selbst ermitteln.

Veräußerungserlös
- Verkaufsspesen
- Im Kurs enthaltener Zwischengewinn (§ 8 Abs. 5 S. 2 InvStG)
- Während der Besitzzeit als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche (thesaurierte Zinsen, Mieten, Dividenden) Erträge (§ 8 Abs. 5 S. 3 InvStG)
+ Ausschüttung in späteren Jahren von thesaurierten Erträgen (§ 8 Abs. 5 S. 4 InvStG)
= Maßgebender Veräußerungspreis
Anschaffungskosten
+ Nebenkosten des Erwerbs (Spesen/Ausgabeaufschlag)
- Gezahlter Zwischengewinn (§ 8 Abs. 5 S. 2 InvStG)
= Maßgebende Anschaffungskosten
Maßgebender Veräußerungspreis
- Maßgebende Anschaffungskosten
= Veräußerungsgewinn oder -verlust
- Ausgeschüttete steuerfreie Erträge während der Haltedauer, insbesondere der besitzanteilige Immobiliengewinn (§ 8 Abs. 5 S. 6 InvStG)
+ Ausgeschüttete Altveräußerungsgewinne für nach 2008 erworbene Anteile (§ 8 Abs. 5 S. 5 InvStG)
= Gewinn nach § 8 Abs. 5 InvStG

**Enormer Berechnungsaufwand**

Diese einmalige Rechnung im Verkaufsfall ist kaum noch zu bewältigen, wenn etwa monatlich Anteile von verschiedenen Fonds erworben werden. Hier ist die obige Rechnung dann faktisch für jede Anschaffung separat vorzunehmen, selbst wenn alle Anteile auf einen Schlag abgestoßen werden. Hinzu kommt dann die alljährliche Arbeit für die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge, die im Rahmen der Veranlagung zu erklären sind. Weniger Arbeitsaufwand macht hier generell, wenn die Fondsgesellschaft ausschüttet im Inland sitzt und der Anleger seine Anteile im heimischen Depot hält.

**8.2.1 Thesaurierender Fonds**

Gesellschaft sitzt im	Inland		Ausland	
	Inland	Ausland	Inland	Ausland
Depot liegt im				
Zinsen	A	A	V	V
Dividenden	A	A	V	V
Inlandsmieten	A	A	V	V
Auslandsmieten	steuerfrei			
Immobilienverkauf innerhalb von 10 Jahren	A	A	V	V
Auslandsmieten	steuerfrei			
Immobilienverkauf > 10 Jahre/Ausland	steuerfrei			
Verkaufsgewinne Wertpapiere	gelten als nicht zugeflossen			

### 8.2.2 Ausschüttender Fonds

Gesellschaft sitzt im	Inland		Ausland	
	Inland	Ausland	Inland	Ausland
Depot liegt im				
Zinsen	A	V	A	V
Inlandsdividenden	A	A	A	V
Auslandsdividenden	A	V	A	V
Inlandsmieten	A	V	A	V
Auslandsmieten	steuerfrei			
Immobilienverkauf innerhalb von 10 Jahren	A	V	A	V
Auslandsmieten	steuerfrei			
Verkaufsgewinne Wertpapiere	gelten als nicht zugeflossen			

## 9. Ausnutzung der Übergangsregeln

Die Abgeltungsteuer ist grundsätzlich auf alle ab 1.1.09 zufließenden Kapitalerträge im Bereich des Privatvermögens anzuwenden (§ 52a Abs. 1 EStG). Damit unterliegen Zinsen, Dividenden sowie Optionsprämien nach den allgemeinen Zuflussregeln ab 2009 dem Pauschalsatz, unabhängig vom vorherigen Erwerbsdatum. Gleiches gilt für laufende Erträge und realisierte Kursgewinne aus den derzeitigen Finanzinnovationen (§ 52a Abs. 10 S. 5 EStG). Der Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens gilt ebenso ab 2009 wie das Verbot des Werbungskostenabzugs bei Abfluss der Aufwendungen nach 2008. Im Bereich des Betriebsvermögens wird das Halb- durch das neue Teileinkünfteverfahren ebenfalls sofort ab Neujahr 2009 ersetzt. Hier von gibt es eine Reihe von Ausnahmen:

### Zufluss ab 2009

- Ab 2009 realisierte Erlöse bei Verkauf oder Fälligkeit von vor 2009 erworbenen Wertpapieren und eingegangenen Terminmarktgeschäften fallen grundsätzlich noch unter § 23 EStG. Das gilt aber nicht für Finanzinnovationen (z.B. Garantiezertifikate, Zerobonds, strukturierte Anleihen), nach dem 14.3.07 angeschaffte Zertifikate ohne garantierte Rückzahlung sowie ab dem 10.11.07 erworbene in- und ausländische Spezial-Fonds sowie inländische Spezial-Investment-AG.
- Gewinne aus nach 2009 im Fondsmantel erworbenen Zertifikaten unterliegen auch bei Sparern der Abgeltungsteuer, die ihre Anteile bereits 2008 oder früher gekauft haben.
- Bei normalen Investmentfonds bleibt eine Steuerbefreiung für ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren für zum Jahreswechsel 2008/2009 vorhandene Anlagen des Investmentvermögens. Das gilt auch für Besitzer, die ihre Anteile erst 2009 erwerben. Sie versteuern die Gewinne aus dem Wertpapierbestand Ende 2008 beim späteren Verkauf ihrer Anteile durch Korrektur des Verkaufsgewinns.

### Ausnahme Finanzinnovationen

- Die von ein auf zehn Jahre erhöhte Spekulationsfrist des neuen § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die beweglichen Wirtschaftsgüter ab 2009 angeschafft werden.
- Die laut BFH nicht oder nur teilweise als Finanzinnovation eingestuft Produkte wie Floater oder Zertifikate mit Teilgarantie fallen über § 52a Abs. 10 S. 7 EStG bei Verkauf oder Fälligkeit ab 2009 sofort unter § 20 Abs. 2 EStG und damit unter die Abgeltungsteuer.

### Übergangsregeln bei der Abgeltungsteuer in der Übersicht

Aktien, Erwerb vor 2009	Der Verkauf unterliegt nur § 23 EStG, das Halbeinkünfteverfahren ist anwendbar. Realisierte Verluste binnen Jahresfrist mindern bis 2013 auch Gewinne unter § 20 EStG.
Aktien, Erwerb ab 2009	Gewinne unterliegen unabhängig von Haltefristen der Abgeltungsteuer mit 25 %, Verluste dürfen nur Gewinne aus nach 2008 erworbenen Aktien oder REITs mindern, im gleichen VZ oder durch Vortrag.
Zertifikate, Erwerb bis 14.3.07	Der Verkauf unterliegt nur § 23 EStG, Spekulationsverluste mindern bis 2013 auch Gewinne unter § 20 EStG.
Zertifikate, Erwerb ab 15.3.07	Der Gewinn unterliegt bis zum 30.6.09 nur § 23 EStG und anschließend noch innerhalb der einjährigen Haltefrist. Ansonsten fällt er ab dem 01.07.2009 unter § 20 EStG. Verluste sind im Rahmen des § 23 EStG und bei Realisierung ab Juli 2009 mit den übrigen Kapitaleinnahmen verrechenbar.
Finanzinnovationen	Verkaufserlöse fallen ab dem 1.1.09 unter § 20 EStG, das gilt auch für Garantiezertifikate. Verluste sind mit den übrigen Kapitaleinnahmen verrechenbar.
Investmentfonds, Erwerb vor 2009	Im Fonds thesaurierte Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der Besitzer seine Anteile außerhalb des § 23 EStG verkauft. Ausnahme: Nach 2008 vom Fonds erworbene Zertifikate sowie generell Finanzinnovationen fließen in die ausschüttungsgleichen Erträge ein.
	Ausgeschüttete Gewinne bleiben steuerfrei, sofern sie sich auf den Fondsbestand vom 31.12.08 mit Ausnahme von Finanzinnovationen beziehen. Anschließend realisierte Gewinne unterliegen bei Ausschüttung der Abgeltungsteuer. Ausnahme: Immobiliengewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist und nach DBA steuerfreie Erträge.

Investmentfonds, Erwerb ab 2009	<p>Im Fonds thesaurierte Gewinne bleiben mit Ausnahme von Zertifikaten und Finanzinnovationen steuerfrei. Die Abgeltungsteuer greift erst, wenn der Anleger seine Anteile verkauft.</p> <p>Ausgeschüttete Gewinne unterliegen der Abgeltungsteuer. Das gilt auch für den Fondsbestand vom 31.12.08. Die Erfassung erfolgt aber erst, wenn der Anleger seine Anteile verkauft. Dann muss er den Erlös um die vorherigen Ausschüttungsgewinne erhöhen.</p>
Übrige Wertpapiere und Termingeschäfte, Erwerb vor 2009	Verkauf, Einlösung oder Glattstellung unterliegen nur § 23 EStG. Realisierte Verluste binnen Jahresfrist mindern bis 2013 auch Gewinne unter § 20 EStG.
Übrige Wertpapiere und Termingeschäfte, Erwerb ab 2009	Gewinne aus Verkauf, Einlösung oder Glattstellung unterliegen unabhängig von Haltefristen der Abgeltungsteuer, Verluste sind mit den übrigen Kapitaleinnahmen verrechenbar.

Basis für die Investmentüberlegungen bis Silvester 2008 sollten vorrangig die Übergangsregeln vom derzeitigen System zur Abgeltungsteuer sein. Das gilt insbesondere für folgende Punkte:

- Für ab 2009 zufließende Zinsen und Erträge aus Finanzinnovationen gilt ein günstigerer Tarif.
- Realisierte Verkaufsgewinne aus vor 2009 erworbenen Papieren unterliegen weiterhin § 23 EStG innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist.

Für Anleger, deren persönlicher Grenzsteuersatz derzeit höher ist als 25 v.H. (Jahreseinkommen ab 15.600 EUR), kann es generell sinnvoll sein, Zinserträge komplett in die Jahre ab 2009 zu verlagern. Dann entfällt insoweit auch der Progressionseffekt bei der Einkommensteuer für die übrigen Einkünfte. Geeignet für diese Verlagerung sind abgezinste Sparbriefe, Bundesschatzbriefe Typ B, Finanzierungsschätze des Bundes und Zerobonds mit Laufzeit über Silvester 2008 hinaus sowie Festgeldanlagen, bei denen die Fälligkeit auf 2009 gelegt wird. Bei Anleihen unter pari bleibt der Gewinnzuschlag bis zum Nennwert nach einem Jahr steuerfrei. Besonders geeignet sind Hypothekenanleihen oder Pfandbriefe. Bei spekulativer Ausrichtung lohnen nachrangige Unternehmensanleihen, die aufgrund der Hypothekenkrise derzeit stark im Kurs gefallen sind.

Interessant ist der Einmaleffekt über **Stückzinsen**. Beim Anleihekauf im

**Moderate  
Besteuerung bei  
Zufluss ab 2009**

**Negative  
Einnahmen  
noch im Jahr 2008**

**Beispiel 13**

Ein lediger Unternehmer ohne private Kapitaleinnahmen kauft Ende 2008 Stückzinsen von 14.500 EUR. Im Januar 2009 werden 15.000 EUR Zinsen ausbezahlt.

<b>Steuerrechnung 2008</b>	
zu versteuerndes Einkommen (z.v.E.) bisher	70.000 EUR
Steuer hierauf (ESt + SolZ + KISSt 9 %)	24.601 EUR
z.v.E. nach Stückzinsen	55.500 EUR
Steuer hierauf (ESt + SolZ + KISSt 9 %)	17.628 EUR
Ersparnis	6.973 EUR
<b>Steuerrechnung 2009</b>	
Zinserträge	15.000 EUR
Sparer-Pauschbetrag	./. 801 EUR
Kapitaleinnahmen	14.199 EUR
Abgeltungssatz 28 % (ESt + SolZ + KISSt 9 %)	3.976 EUR
Steuerersparnis insgesamt	2.997 EUR
Zinsertrag	500 EUR
Finanzieller Ertrag insgesamt	3.497 EUR

Jahr 2008 sind sie sofort als negative Kapitaleinnahme absetzbar, mit der individuellen Progression, während die Ausschüttungen ab 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen. Dabei ist darauf zu achten, dass der erste Zinstermin bei jetzt erworbenen Anleihen erst nach dem Jahreswechsel anfällt. Diese Strategie stellt keinen Gestaltungsmissbrauch dar.

**Umdenken bei der Aktienanlage**

Für vor 2009 erworbene **Aktien** bleibt der bisherige § 23 EStG anwendbar. Damit werden Gewinne nur zur Hälfte mit der tariflichen Einkommensteuer erfasst und bleiben nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei. Sofern Verluste innerhalb von zwölf Monaten realisiert werden, mindern die mit 50 v.H. auch Gewinne aus anderen Wertpapieren und Immobilienspekulationen und bis 2013 darüber hinaus vorrangig sogar die unter der Abgeltungsteuer erfassten Veräußerungserträge. Hier kann es sich anbieten, rote Zahlen aus dem Altbestand innerhalb der Spekulationsfrist zu realisieren, um ein Verlustpotenzial aufzubauen.

- **Aktienverluste** dürfen künftig nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden (§§ 20 Abs. 6, 43a Abs. 3 EStG). Diese Beschränkung gilt aber nicht für Zertifikate auf Aktien oder Aktienfonds. Hieraus resultierende rote Zahlen mindern ab 2009 alle anderen Kapitaleinkünfte, die dem gesonderten Steuertarif unterliegen. Aus diesem Grund ist das indirekte Aktieninvestment steuerlich günstiger.
- **Zertifikate** unterliegen bei der Direktanlage einer gesonderten Übergangsregelung. Hier bietet sich im Gewinnfall ein Verkauf bis zum 30.6.09 nach Ablauf der Spekulationsfrist an. Bei Verlusten hingegen

bringt die Veräußerung einen Tag später negative Kapitaleinnahmen, sofern die Spekulationsfrist abgelaufen ist. Bei Garantie- und Zinszertifikaten als Finanzinnovation wirkt die moderate Abgeltungsteuer bei einer Gewinnrealisation ab 2009 sofort.

- **Lebensversicherungen**, die nicht unter die halbierte Besteuerung fallen (Laufzeit 12+, Alter 60+), sollten erst 2009 gekündigt werden. Die Kapitaleinnahmen werden moderater besteuert und die Auszahlung auf einen Schlag führt nicht mehr zu einem Progressionssprung für das sonstige Einkommen.

Kapitaleinkünfte sollten auf **Kinder verlagert** werden. Dann zahlt das Kind hierfür keine Steuern, wenn sein zu versteuerndes Einkommen unter Grund- und Sparerfreibetrag sowie Werbungskosten- und Sonderausgabepauschalen von zusammen 8.501 EUR liegt. Über eine NV-Bescheinigung kann zudem erreicht werden, dass auch oberhalb der Freistellungsgrenzen keine Abgeltungsteuer anfällt.

**Verlagerung von Kapitaleinkünften auf Kinder**

## 10. Auswirkungen und Gestaltung im Überblick

Der feste Abgeltungssatz von 25 v.H. bringt Anlegern mit hohem Einkommen eine deutliche Verbesserung, vor allem im Bereich von Zinspapieren, Terminmarktgeschäften und Lebensversicherungen. Zudem ergeben sich keine negativen Folgen beim Zufluss geballter Kapitaleinnahmen, rote Zahlen zählen steuerlich dauerhaft und die latente Unsicherheit bei der Einstufung als Finanzinnovation entfällt. Dafür erhöhen sich die Abgaben bei Aktien, Zertifikaten und einigen Investmentfonds. Kaum Auswirkungen ergeben sich bei geschlossenen Fonds, hier liegen überwiegend Einkünfte aus §§ 15, 21 EStG vor.

Produkt	Auswirkung der Neuregelung	Gestaltung für die Praxis
<b>Aktien</b>	Sie sind einer der großen Verlierer, das eingegangene Risiko wird steuerlich nicht mehr belohnt. Dividenden werden voll und Gewinne unabhängig von Haltefristen erfasst. Damit stehen Aktien auf Augenhöhe mit konservativen Zinspapieren. Zudem lassen sich Kursverluste im Gegensatz zu allen anderen Wertpapierarten nicht mit anderen Kapitaleinnahmen verrechnen. Ein wenig besser sieht es für Auslandsaktien aus, durch die sofortige Verrechnung der Quellensteuer wirkt die sich oftmals effektiver aus.	Sie werden insbesondere für die langfristige Vermögensanlage unattraktiver. Da von den Ausschüttungen weniger netto verbleibt und die Gewinne bis zum Verkauf angesammelt werden, sinkt die Rendite nachhaltig. Aus Steuersicht lohnt mit vergleichbarem Risiko ein Investment im Bereich der geschlossenen Fonds oder in Zertifikate. Die bieten zumindest Bonus oder Kursabsicherungen. Zur besseren Verlustausnutzung sind indirekte Investments über Zertifikate und Fonds ratsam.

<b>Produkt</b>	<b>Auswirkung der Neuregelung</b>	<b>Gestaltung für die Praxis</b>
<b>Aktienfonds</b>	Hier wirken die Nachteile des Direktinvestments noch stärker. Denn das Fondsprivileg fällt, wonach Manager unabhängig von Haltefristen für Privatanleger verkaufen können.	Die Steuerpflicht wirkt sich geballt beim Verkauf aus. Das ist der Zeitpunkt, in dem die Gelder benötigt werden. Ein gestreuter Kauf über mehrere Anbieter bis Ende 2008 ist ratsam.
<b>Altersvorsorge</b>	Renten aus Riester- oder Rürup-Verträgen fallen nicht unter § 20 EStG. Sie werden im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung bei Auszahlung voll besteuert, wobei es bei Rürup-Renten vor 2040 verminderte Sätze gibt. Die Förderung über Zulagen und Sonderausgabenabzug bleibt.	Die nachgelagerte Besteuerung des § 22 EStG hat weiterhin Vorrang. Während der Sparphase fällt damit im Gegensatz zu normalen Fondssparplänen keine Steuer an. Dafür werden die Auszahlungen im Rahmen der Veranlagung mit der individuellen Progression und damit über dem Abgeltungstarif erfasst.
<b>Anleihen</b>	Die Zinsen werden im Schnitt geringer besteuert als derzeit. Da Kursgewinne bei Festverzinslichen kaum eine Rolle spielen, wirkt sich die entfallende Spekulationsfrist nicht aus. Bei Fremdwährungsanleihen sind Wechselkursverluste mit den hohen Zinsen verrechenbar.	Es lohnt sich steuerlich, in Bonds mit hohen Kupons zu investieren und dafür das verrechenbare Kursrisiko durch schwache Währung oder schlechte Schuldnerbonität einzugehen. Beim Kauf sollte der Ausschüttungstermin eher im Januar 2009 als einen Monat früher liegen.
<b>Anleihen unter pari</b>	Das Steuermodell mit geringen Zinsen und bis zur Fälligkeit garantiert steuerfreie Kursaufschläge bis zum Nennwert funktioniert bei ab 2009 erworbenen Rentenwerten nicht mehr.	Die Steuerfreiheit lässt sich noch mit einem frühzeitigen Kauf von Discountbonds oder entsprechenden Rentenfonds konservieren. Abschließend werden diese unattraktiv.
<b>Anleihen, abgezinst</b>	Bei Bundesschatzbriefen Typ B, Zero-bonds, Inflationsanleihen und abgezinsten Sparbriefen führt der zusammengeballte Einnahmezuffluss nicht mehr zu einer höheren Progression.	Mit einem Erwerb solcher Anleihen lässt sich bereits heute der ab 2009 geringere Tarif nutzen. Bis zu Fälligkeit oder Verkauf wird zudem der Sparerfreibetrag geschont.
<b>Anleihen, fiktive Quellensteuer</b>	Die nicht einbehaltene Auslandsabgabe wird bei der Bemessung der Abgeltungsteuer sofort verrechnet.	Solche Anleihen werden noch lukrativer, da die hohen Zinsen geringer belastet werden. Bereits jetzt lohnt der Einstieg.
<b>Festgeld</b>	Die Zinsen aus kurzfristigen Parkanlagen werden steuerlich geringer belastet.	Die Rendite verbessert sich, da die entfallende Spekulationsfrist keine Rolle spielt.
<b>Finanzinnovationen</b>	Hier werden Zinsen und Kursgewinne bereits derzeit mit der individuellen Progression besteuert, sodass sich lediglich der Tarif nach unten verändert. Verluste sind nur noch innerhalb von § 20 EStG verrechenbar.	Meist sind Kurszuschläge gesichert, sodass die Vorteile der geringeren Steuerbelastung überwiegen. Eine Ausnahme gilt für Aktienanleihen, hier mindern die Umtauschverluste nicht mehr die anderen Einkünfte.

Produkt	Auswirkung der Neuregelung	Gestaltung für die Praxis
<b>Fremdwährungsanleihen</b>	Devisenverluste werden ab 2009 generell berücksichtigt und mindern Kursgewinne, Zinsen und Dividenden. Das gilt bei Finanzinnovationen und nach 2008 erworbenen sonstigen Wertpapieren.	Die in der Regel hohen Auslandszinsen werden geringer besteuert und am Wechselkursrisiko beteiligt sich künftig auch das FA. Nicht in EUR notierenden Titel werden steuerlich attraktiver.
<b>Genuss-Scheine</b>	Bei ab 2009 erworbenen Genüssen werden im Kurs aufgelaufene Zinsen beim Verkauf versteuert. Dafür wirkt der geminderte Steuersatz entlastend auf die Ausschüttungsbeträge.	Die Steuerstrategie, Zinsen alle zwei Jahre steuerfrei über einen Verkauf kurz vor der Ausschüttung zu realisieren, gelingt für den Bestand Ende 2008 noch ein letztes Mal.
<b>Kapitallebensversicherungen</b>	Die vollen Kapitaleinnahmen bei nach 2004 abgeschlossenen Policen unterliegen unabhängig von der Einnahmehöhe maximal der Abgeltungsteuer, halbierte Einnahmen weiter der Progression über die Veranlagung.	Der Abschluss eines Vertrags lohnt sich steuerlich wieder, da der Steuersatz von 25 v.H. bei hohen Auszahlungen attraktiv ist und Verluste aus einer vorzeitigen Kündigung Zinsen und Kursgewinne mindern.
<b>Offene Immobilienfonds</b>	Der zum Teil hohe steuerfreie Anteil der Kapitaleinnahmen bleibt unverändert, da die zehnjährige Spekulationsfrist bleibt und Auslandsmieten nicht erfasst werden.	Aus Steuersicht profitieren diese Anteile weiterhin, zumal der oft hohe Anteil an verzinslichen Geldanlagen geringer belastet wird und der Progressionsvorbehalt auf Auslandseinkünfte entfällt.
<b>REITs</b>	Das Halbeinkünfteverfahren gilt hier seit 2007 nicht mehr, weder für die Dividenden, noch für realisierte Kurserträge.	Die üppigen Ausschüttungen werden geringer besteuert. Das wiegt stärker als der Wegfall der Spekulationsfrist.
<b>Termingeschäfte</b>	Der Wegfall der Spekulationsfrist bei diesen Kursfristgeschäften ist unerheblich.	Verluste sind mit Kapitaleinnahmen und Optionsprämien verrechenbar.
<b>Wandelanleihe</b>	Der Umtausch von Anleihe in Aktie gilt nicht als Erwerb, sodass er auch noch ohne steuerliche Auswirkung ab 2009 erfolgen kann.	Ein Anleihekauf lohnt sich, um die steuerfreie Option eines Wandlungsgewinns offenzuhalten. Die geringen Zinsen belasten auch derzeit kaum.
<b>Zertifikate</b>	Auch wenn es sich nicht um ein Garantieprodukt handelt, gibt es künftig keine Steuerfreiheit mehr. Vorteile über Bonus, Discount oder Outperformance werden als Kapitaleinnahmen mit dem Abgeltungssatz erfasst.	Aufgrund der verkürzten Übergangsregel sind Risikozertifikate beim Erwerb vor 2009 im Nachteil zu anderen Produkten. Langfristig können sie jedoch ihre Vorteile durch die variablen Schutzfunktionen erhalten, die einer moderaten Steuerlast unterliegen.